

Kanton Bern



Familienbesteuerung

Sirgit Meier

Daniel Dzamko-Locher

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Geschäftsbereich Recht und Koordination

Familienbesteuerung

- Rechtsgrundlagen



- Praxisfälle

- Auswirkung auf die Steuerbelastung: Individual- vs. Ehegattenbesteuerung

Familienbesteuerung

- Rechtsgrundlagen



- Praxisfälle

- Auswirkung auf die Steuerbelastung: Individual- vs. Ehegattenbesteuerung

Besteuerung von ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen Personen



- Individualbesteuerung
- Einkommen und Vermögen der Kinder unter elterlicher Sorge wird der steuerpflichtigen Person zugerechnet (Art. 9 Abs. 2 DBG)
- Abzüge für Alleinstehende, allenfalls mit Kindern
- Grundsätzlich Tarif für Alleinstehende, allenfalls Verheiratetentarif (Art. 36 DBG)
- Rechte und Pflichten im Veranlagungsverfahren
- Haftung für eigene Steuerschulden

Besteuerung von Verheirateten und eingetragenen PartnerInnen

- Gemeinsame Besteuerung (Faktorenaddition) von Einkommen und Vermögen der Ehegatten (Art. 9 Abs. 1 DBG)
- Einkommen und Vermögen der Kinder wird dem Ehepaar zugerechnet (Art. 9 Abs. 2 DBG)
- Abzüge für Verheiratete, allenfalls mit Kindern
- Veranlagung zum Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG)
- Verfahrensrechtliche Stellung (Art. 113 DBG)
- I.d.R. solidarische Haftung für die Gesamtsteuer (Art. 13 Abs. 1 DBG)



Familienbesteuerung

Bundesgericht fällt Grundsatzentscheid im Jahr 1984 (BGE 110 Ia 7)

- Heiratsstrafe ist verfassungswidrig



Anpassungen im geltenden DBG

- Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, in Kraft per 1.1.2008
- Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, in Kraft per 1.1.2012

→ Schlechterstellung für gewisse Kategorien von Zweiverdiener- bzw. nicht erwerbstätigen Ehepaaren nicht beseitigt

Neuerungen DBG 2008

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung



Erhöhung Zweiverdienerabzug

- Ehegatten müssen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
- Beide Ehegatten müssen ein Erwerbseinkommen erzielen
- Basis ist das niedrigere Erwerbseinkommen
- Davon können 50% in Abzug gebracht werden
- Minimalansatz CHF 7'600 (heute 8'100)
- Maximalansatz CHF 12'500 (heute 13'400)

Neuerungen DBG 2008

Verheiratetenabzug

- Sozialabzug
- Fixer Betrag von CHF 2'500 pro Ehepaar (heute 2'600)
- Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode
- Sämtliche Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben



Neuerungen DBG 2012

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern



Kreisschreiben

- Kreisschreiben über die Ehepaar und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
- Beilage 1: Familienkonstellationen
- Beilage 2: Tabelle zu den verschiedenen Familienkonstellationen, Besteuerung der Unterhaltsleistungen sowie Zuteilung der verschiedenen Abzüge und Tarife

Neuerungen DBG 2012

Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern



- Begriff „elterliche Gewalt“ ersetzt durch „elterliche Sorge“
- Abzug Kinderdrittbetreuungskosten
- Halber Kinderabzug für minderjähriges Kind
- Abzüge für volljährige Kinder in Ausbildung
- Elterntarif

Kinderdrittbetreuungskosten

Art. 33 Abs. 3 DBG



Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Kinderdrittbetreuungskosten

Voraussetzungen

- Nur notwendige Mehrkosten für Drittbetreuung des Kindes
- Betreute Kinder dürfen das 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben
- Leben im selben Haushalt wie steuerpflichtige Person
- Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit, Ausbildung bzw. Erwerbsunfähigkeit des zweitverdienenden Ehegatten und den Drittbetreuungskosten
- Nachweis der Kosten
- Die Betreuung des Kindes steht im Vordergrund und ist kein blosser Nebeneffekt



Kanton Bern

Halbe Kinderabzüge für minderjährige Kinder

Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG

Vom Einkommen werden abgezogen:



6100 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

Halbe Kinderabzüge für minderjährige Kinder

Voraussetzungen

- Bestehen eines Kindesverhältnisses
- Eltern werden getrennt besteuert
- Elterliche Sorge und Obhut wird gemeinsam oder alternierend ausgeübt
- Keine Kumulation von Kinderabzug und Abzug für Kinderunterhalt
- Sofern Kind im Jahr der Volljährigkeit nicht in Ausbildung, kein Kinderabzug mehr möglich



Abzüge für volljährige Kinder in Ausbildung

Kreisschreiben zum DBG betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung mit Beilagen 1 und 2



- Eltern sind verpflichtet das Kind bis zur Beendigung einer angemessenen Erstausbildung zu unterhalten (Art. 277 ZGB)
- Kinderabzug knüpft daran an
- Unterstützungsabzug für beschränkt erwerbsfähige Personen
- Kinder- bzw. Unterstützungsabzug muss den Eltern zugeteilt werden

Abzüge für volljährige Kinder in Ausbildung

Kreisschreiben zum DBG betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung mit Beilagen 1 und 2



- Nur ein Elternteil leistet Alimente:
 - Leistender Elternteil, Kinderabzug
 - Elternteil bei dem das Kind lebt, Unterstützungsabzug
- Beide Eltern leisten Alimente:
 - Kinderabzug für den, der die höheren Leistungen bezahlt
 - Vermutungsweise derjenige mit höherem Einkommen
 - Anderer Elternteil, Unterstützungsabzug

Elterntarif

Art. 36 Abs. 2bis



Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, kommt Absatz 2 sinngemäss zur Anwendung. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

Elterntarif

Allgemeines

- Nur steuerpflichtige Personen mit Kindern
- Mildester der drei Tarife
- Abzug vom Steuerbetrag von CHF 251 pro Kind
- Direkte Tarifmassnahme, kein Sozialabzug
- Berechnung des Steuerbetrags in drei Schritten:
 - Berücksichtigung Kinderabzug, Kinderdrittbetreuungsabzug
 - Anwendung Verheiratetentarif
 - Ermittelter Steuerbetrag wird um 251 pro Kind reduziert
- Abzug vom Steuerbetrag bei Grundtarif nicht möglich



Elterntarif

Voraussetzungen

- Steuerpflichtige Person muss mit Kind im selben Haushalt leben
- Kinderunterhalt wird zur Hauptsache bestritten
- Keine Aufteilung auf zwei steuerpflichtige Personen
- Zuweisung an einen Elternteil, wenn Eltern getrennt veranlagt werden
- Mehrfache Anwendung bei getrennt veranlagten Eltern, die die elterlicher Sorge gemeinsam ausüben, nicht möglich
- Für volljährige Kinder in Ausbildung mit eigenem Wohnsitz kein Elterntarif möglich



Elterntarif

Kapitalleistungen nach Art. 38, übriger Liquidationsgewinn sowie fiktive Einkäufe nach Art. 37b DBG

- Kinderlasten spielen keine Rolle (Botschaft, BBI 2009 4764)
- Elterntarif nicht anwendbar



— Besteuerung nach dem Aufwand

- Persönliche Verhältnisse nur bezüglich Lebensaufwand berücksichtigt
- Nur Ledigen- oder Verheiratetentarif

Quellensteuer für natürliche Personen

- Abzüge für Familienlasten sind zu berücksichtigen
- Sofern Kinderzulage, Ergänzung der bestehenden Tarife durch den Elterntarif

Anpassungen STG BE 2012

Anpassungen aufgrund StHG

Kinderdrittbetreuungsabzug



- Beschränkung auf Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- Auch bei Ausbildung des zweitverdienenden Elternteils möglich

Kinderabzug / Unterstützungsabzug

- Anpassung Praxis bei volljährigen Kindern

Tarif-Freiheit der Kantone

- Kein Abzug vom Steuerbetrag für Eltern

Familienbesteuerung

- Rechtsgrundlagen



- Praxisfälle

- Konkubinat mit gemeinsamem Kind
- Getrennt, alternierende Obhut
- Volljährige Kinder in Ausbildung

- Auswirkung auf die Steuerbelastung: Individual- vs. Ehegattenbesteuerung

Konkubinat mit gemeinsamem Kind

Sachverhalt 1

- Marie Frei, ledig, 40% Pensum, Nettolohn CHF 30'000
- Peter Neukomm, ledig, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat
- Gemeinsames Kind Anna (2007), wurde vom Vater bereits vor der Geburt anerkannt, die elterliche Sorge üben sie gemeinsam aus
- Gemäss Vereinbarung bezahlt Peter Neukomm seiner Partnerin monatlich CHF 500 für die Haushaltsführung sowie einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'500 für Anna. Die Vereinbarung wurde von der Vormundschaftsbehörde genehmigt.



Konkubinat mit gemeinsamem Kind

Fragestellung

- Welche Abzüge für Anna können die Konkubinatspartner beanspruchen?
- Zu welchem Tarif werden sie besteuert?



Konkubinat mit gemeinsamem Kind

Sachverhaltserweiterung

- Im gemeinsamen Haushalt lebt auch Peter Neukomms Sohn aus früherer Ehe (Paul, 2001), dessen elterliche Sorge ihm obliegt und für dessen Unterhalt er aufkommt.



Fragestellung

- Was ändert bei der Veranlagung von Peter Neukomm?

Konkubinat mit gemeinsamem Kind

Sachverhaltserweiterung 2

- Anna wird an drei Tagen in der Woche fremdbetreut. Marie und Peter tragen die Fremdbetreuungskosten anteilmässig: 30% der Kosten trägt Marie, 70% der Kosten werden von Peter bezahlt. Insgesamt tragen sie Kosten in der Höhe von CHF 12'000, also CHF 3'600 bzw. CHF 8'400.



Fragestellung

- Wer kann die Drittbetreuungskosten abziehen?

Getrennt, alternierende Obhut

Sachverhalt 2

- Marie und Peter wollen nicht länger als Paar zusammenleben. Sie trennen sich.
- Die elterliche Sorge üben sie weiterhin gemeinsam aus. Anna ist alternierend je eine Woche in der Obhut von Marie bzw. von Peter. Jeder Elternteil übernimmt die bei ihm anfallenden Kinderkosten sowie die Hälfte der übrigen Ausgaben für Anna. Es fließen keine Kinderalimente.
- Marie hat ein Reineinkommen von CHF 78'000, Peter eines von CHF 81'000.



Getrennt, alternierende Obhut

Fragestellung

- Welche Abzüge für Anna können die getrennt lebenden Eltern beanspruchen?
- Welcher Tarif gelangt zur Anwendung?



Getrennt, alternierende Obhut

Sachverhaltserweiterung

- Anna wird nicht je eine Woche alternierend betreut, sondern wohnt regelmässig 5 Tage in der Woche bei Marie bzw. zwei Tage bei Peter. Die elterliche Sorge üben beide Eltern gemeinsam aus. Marie hat einen lukrativen Job und verzichtet auf die Überweisung von Unterhaltsleistungen durch Peter.



Fragestellung

- Was ändert aus steuerlicher Sicht wenn die tatsächliche Obhut nicht zu gleichen Teilen ausgeübt wird?

Getrennt, alternierende Obhut

Sachverhaltserweiterung 2

- Peter hat ein höheres Einkommen als Marie. Deshalb haben die beiden vereinbart, dass er für Anna monatlich Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 300 bezahlt.



Fragestellung

- Was ändert wenn Peter Kinderalimente leistet?

Getrennt, alternierende Obhut

Sachverhaltserweiterung 3

- Beide Eltern lassen Anna fremdbetreuen.

Fragestellung



- Welche Kinderdrittbetreuungskosten können Marie bzw. Peter geltend machen?
- Spielt es für die Abziehbarkeit der Drittbetreuungskosten eine Rolle, wie die tatsächliche Obhut über die Kinder ausgeübt wird (Sachverhaltserweiterung 1) bzw. ob Kinderalimente fließen (Sachverhaltserweiterung 2)?

Volljährige Kinder in Ausbildung

Sachverhalt 3

- Rita und Hans Neuhaus sind geschieden. Sie haben zwei volljährige Kinder.
- Seit der Trennung lebt der Sohn Hugo bei der Mutter. Er absolviert eine Lehre und erhält einen Jahreslohn von CHF 15'000.
- Manuela studiert Politologie in Berlin und findet kaum Zeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
- Der Vater zahlt für Hugo monatlich einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1000. Zudem überweist er Manuela monatlich CHF 1000. Die Mutter ihrerseits trägt mit einem Beitrag von CHF 800 pro Monat an den Unterhalt von Manuela bei.



Volljährige Kinder in Ausbildung

Fragestellung

- Welche Abzüge können die Eltern beanspruchen?
- Zu welchem Tarif werden die Eltern besteuert?



Volljährige Kinder in Ausbildung

Sachverhaltserweiterung

- Die Mutter bezahlt CHF 1'200 monatlich an den Unterhalt von Manuela.



Fragestellung

- Was ändert bei der Frage der Abzüge? Ändert sich etwas in Bezug auf den Tarif?
- Was ändert sich, wenn Hugo zum Vater zieht?

Familienbesteuerung

- Rechtsgrundlagen



- Praxisfälle

- **Auswirkung auf die Steuerbelastung: Individual- vs. Ehegattenbesteuerung**
 - Paar ohne Kinder
 - Paar mit gemeinsamem Kind mit / ohne Kinderalimente
 - Paar mit volljährigem Kind

Paar ohne Kinder

Ausgangslage 1



- Marie Frei, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
 - Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
 - Konkubinat / Ehe ohne Kinder
-
- Bankkonto: je CHF 20'000, Zinsen CHF 200 ohne VST
 - Säule 3a: je 6'739
 - Berufskosten: je Fahrrad CHF 700, ÖV CHF 750
 - Versicherungsprämien: je CHF 2'500

Paar ohne Kinder

Ausgangslage 1

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 42'172
 - Marie: CHF 21'086 (Ledigentarif)
 - Peter: CHF 21'086 (Ledigentarif)
- Bund: CHF 6'210
 - Marie: 3'105 (Ledigentarif)
 - Peter: 3'105 (Ledigentarif)

Steuerberechnung Ehe:

- Kanton: CHF 42'315 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 11'379 (Verheiratetentarif)

Paar ohne Kinder

Ausgangslage 2



- Marie Frei, reformiert, 40% Pensum, Nettolohn CHF 30'000
- Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat / Ehe ohne Kinder
- Bankkonto: je CHF 20'000, Zinsen CHF 200 ohne VST
- Säule 3a: je 6'739
- Berufskosten: je Fahrrad CHF 700, ÖV CHF 750
- Versicherungsprämien: je CHF 2'500

Paar ohne Kinder

Ausgangslage 2

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 22'253
 - Marie: CHF 1'167 (Ledigentarif)
 - Peter: CHF 21'086 (Ledigentarif)
- Bund: CHF 3'124
 - Marie: CHF 19 (Ledigentarif)
 - Peter: CHF 3'105 (Ledigentarif)

Steuerberechnung Ehe:

- Kanton: CHF 19'509 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 2'444 (Verheiratetentarif)

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 3



- Marie Frei, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat / Ehe
- Verhältnisse gleich wie in Ausgangslage 1 und 2

- Gemeinsames Kind Anna (2007)
- Kein Kinderunterhalt
- Drittbetreuungskosten: CHF 10'000

Paar mit gemeinsamem Kind

Abzüge bei Konkubinat

- Je halber Kinderabzug Marie / Peter
- Je halbe weitere kinderrelevante Abzüge
- Je halbe Drittbetreuungskosten (Annahme)



Tarif

- Verheirateten- / Elterntarif → höheres Reineinkommen
- Anderer Elternteil → Ledigentarif

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 3

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 35'749
 - Marie: CHF 16'243 (Verheiratetentarif)
 - Peter: CHF 19'506 (Ledigentarif)
- Bund: CHF 3'953
 - Marie: CHF 1'442 (Elterntarif)
 - Peter: CHF 2'511 (Ledigentarif)

Steuerberechnung Ehe:

- Kanton: CHF 39'014 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 8'892 (Elterntarif)

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 4



- Marie Frei, reformiert, 40% Pensum, Nettolohn CHF 30'000
- Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat / Ehe
- Verhältnisse gleich wie in Ausgangslage 1 und 2

- Gemeinsames Kind Anna (2007)
- Drittbetreuungskosten: CHF 10'000
- Kein Kinderunterhalt

Paar mit gemeinsamem Kind

Abzüge bei Konkubinat

- Je halber Kinderabzug Marie / Peter
- Je halbe weitere kinderrelevante Abzüge
- Je halbe Drittbetreuungskosten (Annahme)



Tarif

- Verheirateten- / Elterntarif → höheres Reineinkommen
- Anderer Elternteil → Ledigentarif

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 4

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 16'495
 - Marie: CHF 252 (Ledigentarif)
 - Peter: CHF 16'243 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 1'442
 - Marie: CHF 0 (Ledigentarif)
 - Peter: CHF 1'442 (Elterntarif)

Steuerberechnung Ehe:

- Kanton: CHF 16'771 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 1'282 (Elterntarif)

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 5



- Marie Frei, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat / Ehe
- Verhältnisse gleich wie in Ausgangslage 1 und 2

- Gemeinsames Kind Anna (2007)
- Drittbetreuungskosten: CHF 10'000
- Gemäss Vereinbarung bezahlt Peter Neukomm einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'500 pro Monat für Anna

Paar mit gemeinsamem Kind

Abzüge bei Konkubinat

- Kinderalimente Abzug / Besteuerung
- Zuteilung Kinderabzug und weitere kinderrelevante Abzüge
- Je halbe Drittbetreuungskosten (Annahme)



Tarif

- Verheirateten- / Elterntarif → Elternteil der Kinderalimente versteuert
- Anderer Elternteil → Ledigentarif

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 5

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 35'342
 - Marie: CHF 18'997 (Verheiratetentarif)
 - Peter: CHF 16'345 (Ledigentarif)
- Bund: CHF 4'158
 - Marie: CHF 2'241 (Elterntarif)
 - Peter: CHF 1'917 (Ledigentarif)

Steuerberechnung Ehe (kein Unterhaltsabzug möglich):

- Kanton: CHF 39'014 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 8'892 (Elterntarif)

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 6



- Marie Frei, reformiert, 40% Pensum, Nettolohn CHF 30'000
- Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat / Ehe
- Verhältnisse gleich wie in Ausgangslage 1 und 2

- Gemeinsames Kind Anna (2007)
- Drittbetreuungskosten: CHF 10'000
- Gemäss Vereinbarung bezahlt Peter Neukomm einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'500 pro Monat für Anna

Paar mit gemeinsamem Kind

Abzüge bei Konkubinat

- Kinderalimente Abzug / Besteuerung
- Kinderabzug und dazugehörige Abzüge
- Je halbe Drittbetreuungskosten (Annahme)



Tarif

- Verheirateten- / Elterntarif → Elternteil der Kinderalimente versteuert
- Anderer Elternteil → Ledigentarif

Paar mit gemeinsamem Kind

Ausgangslage 6

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 17'947
 - Marie: CHF 1'602 (Verheiratetentarif)
 - Peter: CHF 16'345 (Ledigentarif)
- Bund: CHF 1'291
 - Marie: CHF 0 (Elterntarif)
 - Peter: CHF 1'917 (Ledigentarif)

Steuerberechnung Ehe:

- Kanton: CHF 16'771 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 1'282 (Elterntarif)

Paar mit volljährigem Kind

Ausgangslage 7



- Marie Frei, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat / Ehe
- Verhältnisse gleich wie in Ausgangslage 1 und 2

- Gemeinsames Kind Anna (1993) im Studium
- Die Eltern finanzieren die Ausbildung von Anna
- Anna lebt im Haushalt der Eltern

Paar mit volljährigem Kind

Abzüge bei Konkubinat

- Kinderalimente
- Kinderabzug und dazugehörige Abzüge
- Unterstützungsabzug
- Abzug für auswärtige Ausbildungskosten (Kanton)



Tarif

- Verheirateten- / Elterntarif → höheres Reineinkommen
- Anderer Elternteil → Ledigentarif

Paar mit volljährigem Kind

Ausgangslage 7

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 34'049
 - Marie: CHF 14'195 (Verheiratetentarif)
 - Peter: CHF 19'854 (Ledigentarif)
- Bund: CHF 4'162
 - Marie: CHF 1'532 (Elterntarif)
 - Peter: CHF 2'630 (Ledigentarif)

Steuerberechnung Ehe (kein Unterhaltsabzug möglich):

- Kanton: CHF 38'146 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 10'192 (Elterntarif)

Paar mit volljährigem Kind

Ausgangslage 8



- Marie Frei, reformiert, 40% Pensum, Nettolohn CHF 30'000
- Peter Neukomm, reformiert, 100% Pensum, Nettolohn CHF 120'000
- Konkubinat / Ehe
- Verhältnisse gleich wie in Ausgangslage 1 und 2

- Gemeinsames Kind Anna (1993) im Studium
- Die Eltern finanzieren die Ausbildung von Anna
- Anna lebt im Haushalt der Eltern

Paar mit volljährigem Kind

Abzüge bei Konkubinat

- Kinderalimente
- Kinderabzug und dazugehörige Abzüge
- Unterstützungsabzug
- Abzug für auswärtige Ausbildungskosten (Kanton)



Tarif

- Verheirateten- / Elterntarif → höheres Reineinkommen
- Anderer Elternteil → Ledigentarif

Paar mit volljährigem Kind

Ausgangslage 8

Steuerberechnung Individualbesteuerung:



- Kanton: CHF 14'637
 - Marie: CHF 442 (Ledigentarif)
 - Peter: CHF 14'195 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 1'532
 - Marie: CHF 0 (Ledigentarif)
 - Peter: CHF 1'532 (Elterntarif)

Steuerberechnung Ehe (kein Unterhaltsabzug möglich):

- Kanton: CHF 16'052 (Verheiratetentarif)
- Bund: CHF 1'782 (Elterntarif)

Kanton Bern

Familienbesteuerung



Fragen?